

Gesetz über das Halten von Hunden in der Gemeinde Tinizong-Rona

Deutsche Übersetzung

Massgebend für die Auslegung des Hundegesetzes ist die durch die Gemeinde beschlossene romanische Fassung.

Art.1

Anwendung Alle Einwohner und Gäste, die einen Hund besitzen oder halten und in der Gemeinde Tinizong-Rona wohnen, unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art.2

Obligatorische Anmeldung Jeder Hundebesitzer mit Wohnsitz in der Gemeinde Tinizong-Rona ist verpflichtet, seinen Hund auf der Gemeindekanzlei anzumelden und zwar:

- innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Hundes
- innerhalb von 2 Wochen nach dem Kauf des Hundes
- innerhalb von 2 Wochen nachdem der Hundebesitzer Wohnsitz in der Gemeinde genommen hat.

Art. 3

Verpflichtung zur Bezahlung der Hundetaxe Mit der Anmeldung muss die Hundetaxe bezahlt werden. Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, gilt für den ersten Hund die einfache Taxe. Für jeden zusätzlichen Hund wird die Taxe erhöht. Die Höhe der Taxe ist im Gemeindesteuergesetz festgelegt. Die Hundetaxen müssen jeweils am Anfang des Kalenderjahres bezahlt werden, bzw. spätestens 8 Tage nach der Anmeldung, ev. pro rate temporis.

Art. 4

Befreiung von der Taxe Von der Taxe -, jedoch nicht von der Anmeldung befreit sind:

- Polizeihunde
- Lawinhunde
- Blindenhunde
- Katastrophenhunde

die im Dienste einer öffentlichen Einrichtung - oder einer Hilfsorganisation stehen, die von der Gemeinde anerkannt ist oder Blinde begleiten. Diese Hunde müssen jedoch die

entsprechende Ausbildung absolviert und die Prüfungen bestanden haben.

Art. 5

Verwendung der Hundetaxe

Die Hundetaxen werden verwendet:

- a) um die Verwaltungskosten, welche durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehen, zu decken.
- b) für die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen Einrichtungen zum Wohle der Gesundheit und der Hygiene.

Art. 6

Hundemarken

Jährlich, bzw. bei der Anmeldung, erhält jeder Hundebesitzer eine Metallmarke, die am Hundehalsband zu befestigen ist und immer getragen werden muss. Die Marke gilt gleichzeitig als Quittung für die Hundetaxe. Sollte die Marke verloren gehen, muss der Hundebesitzer gegen Bezahlung einer Verwaltungsgebühr eine neue Marke beziehen.

Art. 7

Aufsichtspflicht des Hundebesitzers

Es ist verboten, Hunde frei und ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen. Wenn zu befürchten ist, dass die Hunde die Aufsichtsperson verlassen könnten, müssen sie an der Hundeleine gehalten werden. Kranke und läufige Hunde müssen an der Leine gehalten werden. Die Hundebesitzer sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Hunde ihre Notdurft nicht auf Strassen, Fussgängerwegen und auf öffentlichen und privaten Plätzen verrichten. Dafür sind die entsprechenden Einrichtungen (Hundeaborte) zu benutzen.

Art. 8

Verstösse/ Sanktionen

Hunde, die frei und ohne Aufsicht herumlaufen oder die keine gültige Hundemarke tragen, können von den Forst-Polizei- und Jagdorganen eingefangen werden. Wird der Hund vom Besitzer gegen Bezahlung einer Taxe und der Fütterungskosten nicht innerhalb von 5 Tagen abgeholt, wird entschieden, was mit dem Hund geschehen soll. Der Besitzer hat in diesem Fall kein Recht auf Entschädigung. Von diesen Sanktionen sind Jagdhunde während der Niederjagd ausgeschlossen.

Art. 9

Belästigung und Gefahr durch Hunde

Die Hundebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Hunde die Nachbarn und Bewohner nicht durch Lärm, Unreinlichkeit und anderswie belästigen. Hunde, die Menschen bedroht, angegriffen oder gebissen haben, müssen an der Leine gehalten werden, einen Maulkorb tragen oder ohne Vergütung weggeschafft werden. Wird in dieser Hinsicht dem Gemeindevorstand Anzeige erstattet, erlässt dieser einen entsprechenden Beschluss.

Art. 10

Verbotene Aufenthaltsorte für Hunde

An folgenden Orten dürfen Hunde nicht mitgeführt werden: Schulhäuser, Spielplätze, Kirchen, Friedhöfe, Hallenbäder, Lebensmittelgeschäfte und öffentliche Gebäude. Dieser Verbot gilt auch für Skipisten und Langlaufloipen, die nicht speziell für Hunde zugelassen und entsprechend markiert sind. In Parks und Restaurants müssen die Hunde an der Leine gehalten werden. In Gaststätten dürfen die Hunde nicht von Sitzmöbeln Gebrauch machen und dürfen nur aus speziellem Hundegeschirr gefüttert werden. Das Halten von Hunden in Lebensmittelgeschäften und in öffentlichen Gasthäusern und Restaurants ist verboten.

Art. 11

Strafbestimmungen

Verstöße gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 500.- geahndet. Die Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Gesetze bleiben vorbehalten. In gravierenden Fällen kann der Gemeindevorstand verfügen, dass der Hund beseitigt werde und zwar ohne Entschädigungsrecht des Besitzers. Sollte der Hundebesitzer dieser Verfügung nicht nachkommen, wird das Tier durch die Polizei beseitigt.

Art. 12

Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann Einsprache erhoben werden. Beschlüsse und Verfügungen müssen die Rechtsmittel enthalten, die dem Betroffenen zur Verfügung stehen.

Art. 13

Inkrafttretung

Dieses Gesetz tritt in Kraft nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 09.02 2001